



# Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 48 Abs. 3 Bst. c*

<sup>3</sup> Bei Anlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW beträgt der Investitionsbeitrag höchstens:

- c. 40 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten für Neuanlagen und erhebliche Erweiterungen, bei denen aufgrund baulicher Massnahmen eine zusätzliche Energiemenge von mindestens 10 GWh gespeichert werden kann.

*Art. 52 Abs. 1*

<sup>1</sup> Können nicht alle bis zu einem Stichtag eingereichten Gesuche berücksichtigt werden, so werden die Projekte zur Realisierung einer Neuanlage oder einer Erweiterung zuerst berücksichtigt, die die grösste Mehrproduktion im Verhältnis zum Investitionsbeitrag aufweisen. Bei Projekten, bei denen aufgrund baulicher Massnahmen eine zusätzliche Energiemenge gespeichert werden kann, wird diese Energiemenge zur Mehrproduktion dazugerechnet.

*Art. 64 Abs. 3*

<sup>3</sup> Die Kosten nach Absatz 1 Buchstabe b werden maximal mit jährlich 2 Prozent der Investitionskosten angerechnet.

SR .....

<sup>1</sup> SR 730.03

*Art. 106 Abs. 2*

<sup>2</sup> Wird eine solche Anlage erneut erweitert oder erneuert, so wird für die Berechnung des Vergütungssatzes auf die Anlagenleistung abgestellt, die die Anlage nach der Erweiterung oder Erneuerung nach Absatz 1 aufweist.

II

Die Anhänge 1.1, 1.2, 1.4, 1.5 und 2.1 werden gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

## **Wasserkraftanlagen im Einspeisevergütungssystem**

*Ziff. 3*

### **Vergütungssatzberechnung bei nachträglicher Erweiterung oder Erneuerung**

Der Vergütungssatz für Anlagen, die nachträglich erweitert oder erneuert werden, berechnet sich nach der folgenden Formel:

$$(P0/P1) * V1 + (1-P0/P1) * (N0/N1) * V1$$

wobei: P0: Anlagenleistung vor der ersten ab 2018 vorgenommenen Erweiterung oder Erneuerung;

P1: Anlagenleistung nach der Erweiterung oder Erneuerung;

N0: durchschnittliche Nettoproduktion der:

- letzten 5 Kalenderjahre vor der ersten ab 2018 vorgenommenen Erweiterung oder Erneuerung; oder
- Kalenderjahre seit einer produktionsrelevanten Änderung an der Anlage, die vor 2018 aber weniger als 5 Jahre vor der Erweiterung oder Erneuerung erfolgte;

N1: Nettoproduktion nach der Erweiterung;

V1: aufgrund der gesamten erzielten Nettoproduktion nach der Erweiterung oder Erneuerung nach Ziffer 2 errechneter Vergütungssatz.

## Photovoltaikanlagen im Einspeisevergütungssystem

### Ziff. 2.2

#### 2.2 Vergütungssätze

Der Vergütungssatz beträgt bei einer Inbetriebnahme ab 1. Januar 2013 je Leistungsklasse:

Leistungsklasse	Vergütungssatz (Rp./kWh)									
	Inbetriebnahme									
	1.1.2013–31.12.2013	1.1.2014–31.3.2015	1.4.2015–30.9.2015	1.10.2015–31.3.2016	1.4.2016–30.9.2016	1.10.2016–31.3.2017	1.4.2017–31.12.2017	1.1.2018–31.3.2019	1.4.2019–31.3.2020	Ab 1.4.2020
≤ 100 kW	21,2	18,7	16,0	14,8	14,0	13,3	12,1	11,0	10,0	9,0
≤1000 kW	18,5	17,0	15,0	14,1	13,1	12,2	11,5	11,0	10,0	9,0
>1000 kW	17,3	15,3	14,8	14,1	13,2	12,2	11,7	11,0	10,0	9,0

## **Geothermieanlagen im Einspeisevergütungssystem**

### *Ziff. 6.2.1*

6.2.1 Die Projektfortschrittmeldung ist spätestens sechs Jahre nach der Zusicherung dem Grundsatz nach (Art. 22) einzureichen.

### *Ziff. 6.3.1*

6.3.1 Die Anlage ist spätestens zwölf Jahre nach der Zusicherung dem Grundsatz nach (Art. 22) in Betrieb zu nehmen.

### *Ziff. 6.3.2*

6.3.2 Anlagen, die nach Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe a aufgrund der vollständigen Projektfortschrittmeldung auf der Warteliste vorgerückt sind, sind spätestens sechs Jahre nach Eröffnung der Verfügung zur provisorischen Teilnahme in Betrieb zu nehmen.

### *Ziff. 7.2*

7.2 Für Anlagen, die nach Artikel 3g<sup>bis</sup> Absatz 4 Buchstabe b Ziffer 1 der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 in der Fassung vom 2. Dezember 2016<sup>2</sup> aufgrund der vollständigen Projektfortschrittmeldung auf der Warteliste vorgerückt sind, ist die Inbetriebnahmemeldung spätestens bis zum 31. Dezember 2029 einzureichen.

<sup>2</sup> [AS 2016 4617 Ziff. I und II]

## **Biomasseanlagen im Einspeisevergütungssystem**

### **Ziff. 5 Vergütungssatzberechnung bei nachträglicher Erweiterung oder Erneuerung**

Der Vergütungssatz für Anlagen, die nachträglich erweitert oder erneuert werden, berechnet sich nach der folgenden Formel:

$$(P0/P1) * V1 + (1-P0/P1) * (N0/N1) * V1$$

wobei: P0: Anlagenleistung vor der ersten ab 2018 vorgenommenen Erweiterung oder Erneuerung;

P1: Anlagenleistung nach der Erweiterung oder Erneuerung;

N0: durchschnittliche Nettoproduktion der letzten 2 Kalenderjahre vor der ersten ab 2018 vorgenommenen Erweiterung oder Erneuerung;

N1: Nettoproduktion nach der Erweiterung;

V1: aufgrund der gesamten erzielten Nettoproduktion nach der Erweiterung oder Erneuerung nach den Ziffern 3 beziehungsweise 4 errechneter Vergütungssatz.

*Anhang 2.1*  
(Art. 36, 38 und 41–45)

## Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen

### Ziff. 2.1

- 2.1 Für integrierte Anlagen, die ab dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen wurden, gelten die folgenden Ansätze:

	Leistungs- klasse	Inbetriebnahme								
		1.1.2013–31.12.2013	1.1.2014–31.3.2015	1.4.2015–30.9.2015	1.10.2015–30.9.2016	1.10.2016–31.3.2017	1.4.2017–31.3.2018	1.4.2018–31.3.2019	1.4.2019–31.3.2020	Ab 1.4.2020
Grundbeitrag (Fr.)		2000	1800	1800	1800	1800	1600	1600	1550	1500
Leistungsbeitrag (Fr./kW)	<30 kW	1200	1050	830	610	610	520	460	380	330
	<100 kW	850	750	630	510	460	400	340	330	330

### Ziff. 2.3

- 2.3 Für die angebauten und freistehenden Anlagen, die ab dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen wurden, gelten die folgenden Ansätze:

	Leistungs- klasse	Inbetriebnahme								
		1.1.2013–31.12.2013	1.1.2014–31.3.2015	1.4.2015–30.9.2015	1.10.2015–30.9.2016	1.10.2016–31.3.2017	1.4.2017–31.3.2018	1.4.2018–31.3.2019	1.4.2019–31.3.2020	Ab 1.4.2020
Grundbeitrag (Fr.)		1500	1400	1400	1400	1400	1400	1400	1400	1400
Leistungsbeitrag (Fr./kW)	< 30 kW	1000	850	680	500	500	450	400	340	300
	<100 kW	750	650	530	450	400	350	300	300	300
	≥100 kW	700	600	530	450	400	350	300	300	300